\$2 Satzungsänderung bezüglich §3 (5) und §5 (1) (Aufnahme von Gruppen durch Landesverbände)

Gremium: Bundesmitgliederversammlung

Beschlussdatum: 12.03.2017

Tagesordnungspunkt: 8.1. satzungsändernde Anträge

Füge ein in §3(5) hinter Aufnahme ", Auflösung"

384

Füge ein in §3 (6): "Vor einer Auflösung oder einem Ausschuss ist eine Frist von

4 Monaten für den betroffene Landesverband und seinen Mitgliedsgruppen zur

Stellungnahme gegenüber der Bundesmitgliederversammlung oder dem Bundesverband

388 einzuräumen"

Füge ein in §5 (1) hinter "gekoppelt": Erfolgt innerhalb von 4 Monaten trotz

Kontaktaufnahme über mindestens zwei unterschiedliche Kommunikationskanäle keine

Reaktion des Landesverbands gegenüber dem Bundesvorstand auf Nachfrage des

Bundesvorstands bezüglich eines Mitgliedschaftsantrags, ist das Verfahren für

Regionen ohne Landesverband anzuwenden.

394 ----

5 "§ 3 (5) Über die Aufnahme, Auflösung und Ausschluss eines Landesverbandes 6 entscheidet die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit."

397 "§5 (1) (...) Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen

und ausgeschlossen - eine Stellungnahme des Bundesvorstands wird zuvor

eingeholt. Landesverbände werden durch die Mitgliederversammlung (siehe § 8) des

Bundesverbands aufgenommen. Die Mitgliedschaft im Bundesverband ist an die im

jeweiligen Landesverband gekoppelt. Erfolgt innerhalb von 4 Monaten trotz

mehrfacher Kontaktaufnahme keine Reaktion des Landesverbands auf einen

403 Mitgliedschaftsantrag und auch nicht gegenüber dem Bundesvorstand, ist das

404 Verfahren für Regionen ohne Landesverband anzuwenden. Ist in der betreffenden

Region kein Landesverband vorhanden so ist für Aufnahme und Ausschluss von

of Gruppen aus diesem Gebiet die Mitgliederversammlung des Bundesverbands

zuständig. In diesem Fall gilt folgendes Verfahren:

408 (2) Beantragt eine Hochschulgruppe die Mitgliedschaft im Verband, so entscheidet

og die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. In der Regel sollte pro Hochschule nur eine Gruppe

aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung

hiervon abweichen. Eine Stellungnahme des Bundesvorstands ist zuvor einzuholen.

Dieser koppelt sich mit einem eventuellen zuständigen Landesverband zurück."

Begründung

Wenn ein Landesverband inaktiv ist, braucht der Bundesvorstand eine Regelung wie zu Verfahren ist. Wir schlagen vor, dass genauso zu verfahren ist wie bei Regionen ohne Landesverband. Um die Nichtaktivität eines Landesverbandes sicherzustellen schlagen wir eine Frist von 4 Monaten vor. Eine längere Frist würde es deutlich erschweren Mitgliedanträge halbjährlich zu ermöglichen, eine kürzere hielten wir nicht für sinnvoll.